



S a t z u n g

des Zweckverbands ABWASSERREINIGUNG ESCHACHTAL

vom 15. November 2007

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 14. November 2007 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 **Verbandsmitglieder**

Die Gemeinde **Dunningen** (angeschlossen mit Gemeindeteilen Dunningen, Lackendorf, Seedorf und Interkommunales Industriegebiet Seedorf-Waldmössingen), **Eschbronn** (angeschlossen mit Gemeindeteilen Locherhof und Mariazell und Wohnparzellen Oberlocherhof), **Königsfeld** (angeschlossen mit Gemeindeteilen Königsfeld, Buchenberg, Burgberg, Erdmannsweiler, Neuhausen und Weiler), **Niedereschach** (angeschlossen mit Gemeindeteilen Niedereschach, Fischbach, Kappel und Schabenhausen), **Schramberg** (angeschlossen mit Stadtteil Heiligenbronn und Wohnparzellen Brambach und Schönbronn), **Villingen-Schwenningen** (angeschlossen mit Stadtteilen Obereschach und Weilersbach) und **Zimmern ob Rottweil** (angeschlossen mit Gemeindeteilen Horgen, Flözlingen, Stetten und Gewerbegebiet IN·KOM Südwest) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 Seite 460, 1976 Seite 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. Seite 137, 142).

§ 2 **Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen

“Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal“.

(2) Er hat seinen Sitz in Zimmern ob Rottweil.

§ 3 **Verbandsaufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, einer Kläranlage zuzuleiten, vor Einleitung in den Vorfluter zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen.

- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 **Verbandsanlagen**

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- (2) Die Erstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der örtlichen Entwässerungsanlagen obliegen den Verbandsmitgliedern. Soweit die Verbandsanlagen der örtlichen Entwässerung dienen, bedarf es über den Bau bzw. die Übernahme, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweils beteiligten Verbandsmitglied.
- (3) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer nur vorbehandelt zugeleitet werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Abwassers die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet wird oder erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.
- (4) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist vom Verbandsmitglied schriftlich zu beantragen. Sie ist zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.

§ 5 **Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband Änderungen in der Zusammensetzung des zugeleiteten Abwassers unverzüglich anzuzeigen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 6 **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8),
- b) der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 7 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der einzelnen Verbandsmitgliedern. Diese können sich durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder durch Mitarbeiter vertreten lassen.
- (2) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Kostenverteilungsschlüssel (§ 12 der Satzung).

Demnach entfallen auf

Dunningen	26 Stimmen
Eschbronn	8 Stimmen
Königsfeld	24 Stimmen
Niedereschach	18 Stimmen
Schramberg	5 Stimmen
Villingen-Schwenningen	11 Stimmen
Zimmern ob Rottweil	8 Stimmen.

§ 8

Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - a) den Erlass von Satzungen (§ 13 Abs. 1 GKZ);
 - b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter (§ 16 Abs. 3 GKZ);
 - c) die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20 000.- € beträgt;
 - d) die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - e) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag im einzelnen Fall 5 000.- € übersteigt;
 - f) die Anstellung und Entlassung der ständigen Bediensteten des Verbandes;
- (2) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechend anzuwenden; die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden und der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus seinem Amt als Bürgermeister aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung (§ 43 Abs. 4 Gemeindeordnung, GemO) und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) für den Bürgermeister entsprechend.

§ 10 **Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Für die Besorgung des Rechnungswesens des Zweckverbandes bestellt die Versammlung einen Verbandsrechner. Der Verbandsrechner gehört der Versammlung mit beratender Stimme an.
- (2) Der Verbandsrechner führt die Niederschriften über die Sitzungen der Versammlung, wenn die Versammlung nicht einen besonderen Schriftführer bestellt.
- (3) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten ein oder kann sich bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben Verbandsmitgliedern gegen angemessene Vergütung bedienen. Einzelheiten, insbesondere Umfang und Kostentragung, sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (4) Der Verband kann sich bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben auch Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem Zweckverband oder einem anderen kommunalen Zusammenschluss beteiligen.

§ 11 **Entschädigungen und Reisekosten**

Die Entschädigungen, die Reisekosten und die Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder der Versammlung werden durch eine Satzung über die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

III. Aufwanddeckung

§ 12 **Kostenverteilung**

- (1) Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen, die nicht durch Beihilfen gedeckt sind, haben die Verbandsmitglieder als Einlage nach folgendem Schlüssel aufzubringen:

Dunningen	25,71 %
Eschbronn	8,35 %
Königsfeld	23,67 %
Niedereschach	17,98 %
Schramberg	5,39 %
Villingen-Schwenningen	10,50 %
Zimmern ob Rottweil	8,40 %.

- (2) Der Verteilungsschlüssel gem. Abs. 1 wird für Investitions-, Tilgungs- und Abschreibungsumlagen angewandt.
- (3) Die Einlagen sind entsprechend dem Baufortschritt zu erbringen, Zahlungsrückstände sind mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (4) Die laufenden Kosten für den Betrieb und Unterhaltung und alle weiteren Kosten – Betriebskosten- und Zinsumlage – sind, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, von den Verbandsmitgliedern in folgendem Verhältnis aufzubringen: 1/3 nach den zuletzt gemessenen jeweiligen Fremdwasseranteilen, die in einem Turnus von fünf Jahren zu erheben sind.

2/3 nach den den Verbandsanlagen zugeleiteten jeweiligen Abwassermengen, die der Abwasserabgabeerklärung zugrunde liegen.

- (5) Auf 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres sind Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Umlagen zu leisten.
- (6) Die Umlagen werden für das Rechnungsjahr unter Berücksichtigung der nach Abs. 5 geleisteten Vorauszahlungen abgerechnet.

IV. Sonstiges

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des aus § 12 Abs. 1 und Abs. 2 ersichtlichen Verteilungsmaßstabes über.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

§ 14

Ausscheiden einzelner Mitglieder

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen haben sie nicht.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage des Verbands www.abwasserreinigung-eschachtal.de. Die können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Zimmern o.R., Zimmer 17 in der Rathausstraße 2 in 78658 Zimmern o.R. kostenlos eingesehen werden. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

§ 16

Schlichtungsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband soll vor dem Beschreiten des Rechtsweges eine Schlichtungsstelle angerufen werden.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus:

- a) einem Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt;
- b) einem Vertreter der technischen Fachbehörde i.S. von § 95 Wassergesetz;
- c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) und b) zu wählen ist.

§ 17 **Schlussbestimmungen**

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.06.1976 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Zimmern ob Rottweil, den 15. November 2007

gez.
Maser
Bürgermeister – Verbandsvorsitzender

In dieser Fassung ist die Änderung vom 01.12.2023 eingearbeitet.